

§ 3 GrEst-SBV

GrEst-SBV - Grunderwerbsteuer-Selbstberechnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Das Finanzamt Österreich hat für jeden Anmeldezeitraum (§ 13 Abs. 1 GrEstG 1987) die Daten gemäß § 2 sowie alle für diesen Anmeldezeitraum gemäß § 1 Abs. 2 generierten Vorgangsnummern pro Erwerber zu übermitteln.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at